

Beschlussvorlage **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2022/230

Verwaltungsausschuss

am 13.10.2022

TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 13.10.2022

TOP:

Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Die Städtische Oberrätin Silke Pohl wird mit Wirkung vom 14.10.2022 mit der Funktion der allgemeinen Stellvertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin beauftragt. Zugleich erhält die Beamtin eine Aufwandsentschädigung (Höchstsatz) nach § 3 Abs. 1 Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO).

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Stadt Laatzen wurde per Beschluss am 09.07.2015 dahingehend geändert, als dass ab dem 01.01.2016 zwei weitere leitende Beamtinnen/Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden (§ 6). Damit ist das Amt der allgemeinen Stellvertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (Erster Stadtrat/Erste Stadträtin) gem. § 108 NKomVG nicht eingerichtet, sondern es ist eine anderer Beschäftigter/ein andere Beschäftigte mit der allgemeinen Stellvertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zu beauftragen (§ 81 Abs. 3 NKomVG). Eine besondere Amtsbezeichnung besteht in diesem Fall nicht.

Ich schlage vor, Frau Silke Pohl, Städtische Oberrätin, ab dem 14.10.2022 mit der Funktion der Allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters zu beauftragen. Hierbei handelt es sich um eine Vertretung im Falle seiner Abwesenheit bzw. sonstiger Verhinderung sowie für die Wahrnehmung auftrags- oder projektbezogener Aufgaben.

Frau Pohl ist seit dem 01.09.1997 im städtischen Dienst tätig und seit dem 01.11.2020 Leiterin des Fachbereiches Ordnung und Bürgerservice. Nach erfolgreicher Bewerbung soll der Beamtin zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung des Fachbereichs Innerer Service übertragen werden (Drucksachenummer 2022/219). Aufgrund der organisatorischen Nähe, ihrer Qualifikation und ihrem beruflichen Werdegang habe ich mich für Frau Pohl als meine allgemeine Stellvertretung entschieden. Die Besoldung von Frau Pohl bleibt unverändert. Sie erhält für ihre Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung ab dem 14.10.2022 eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 NKBesVO in Höhe des monatlichen Höchstsatzes der anderen leitenden Beamten.

Kai Eggert

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen		
Diktatz.: 11 Wk				